



ECA MONAT

AKTUELLES ZUM WIRTSCHAFTS- UND STEUERRECHT : 03/2026

AUS DEM INHALT

*Wahlmöglichkeit bei
Abschreibung von
Grundstücken*

—

*Mehrwertsteuer-
senkung auf Lebens-
mittel*

—

*Kilometergeld und
Fahrtenbuch*

—

*Feiertagsarbeitsentgelt
und Überstunden-
zuschläge*

FRÜH HANDELN – SPIELRAUM GEWINNEN

Wir stehen 2026 nach wie vor steuer- und budgetpolitisch in einer Phase, die zugleich angespannt und gestaltbar ist. Die Rahmenbedingungen sind klar: Das Budget bleibt unter Konsolidierungsdruck und die EU-Fiskalregeln greifen wieder konsequent. Gleichzeitig verlangt der neue Stabilitätspakt eine disziplinierte Umsetzung auf allen Ebenen – Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherung.

Für Unternehmen bedeutet das vor allem eines: steuerliche und wirtschaftliche Entscheidungen werden noch stärker zu Führungsentscheidungen. In einem Umfeld verhaltener Konjunktur und knapper werdender öffentlicher Spielräume gewinnen Liquiditätsplanung, Investitionspriorisierung und saubere steuerliche Umsetzung deutlich an Bedeutung. Das ist die kritische Seite.

Die positive Seite ist: Gerade in solchen Phasen entsteht Qualität in der Unternehmenssteuerung. Wer Fristen einhält, Prozesse früh anpasst und steuerliche Wahlrechte bewusst nutzt, kann Belastungen reduzieren, Planungssicherheit erhöhen und Wettbewerbsvorteile sichern. Konsolidierungsjahre sind nicht nur Jahre des Sparens – sie sind oft auch Jahre der Strukturverbesserung.

Aus Sicht der steuerlichen Beratung heißt das 2026 mehr denn je: nicht abwarten, sondern vorausplanen. Viele Maßnahmen entfalten ihre Wirkung nur dann voll, wenn sie rechtzeitig umgesetzt, dokumentiert und mit der betriebswirtschaftlichen Entwicklung abgestimmt werden. Genau darin liegt unsere Aufgabe: komplexe Änderungen in klare Entscheidungen zu übersetzen – rechtssicher, praxisnah und mit Blick auf Ihre unternehmerischen Ziele.

Wir begleiten Sie dabei mit einem klaren Fokus auf Umsetzbarkeit und Chancen. Denn auch in einem anspruchsvollen Budgetumfeld gilt: Wer früh handelt, gewinnt Handlungsspielraum.



M Ä R Z

Die Partner der ECA Beratergruppe

WAHLMÖGLICHKEIT BEI ABSCHREIBUNG VON GRUNDSTÜCKEN

2026 sind bei der Vermietung von Grundstücken Wahlrechte beim Ansatz der Abschreibungsbasis vorgesehen, die sich langfristig auch auf Veräußerungen auswirken können.



Ausgangspunkt war die bisherige Rechtslage, wonach bei der unentgeltlichen Übertragung einer vermieteten Liegenschaft die Abschreibung des Rechtsvorgängers fortzuführen war. Wurde ein zum 31.3.2012 nicht steuerverfanges Grundstück („Altvermögen“) erstmalig zur Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung verwendet, waren bisher die fiktiven Anschaffungskosten als Abschreibungsgrundlage zwingend anzusetzen.

In der Praxis war unter Umständen schwierig nachzuweisen, ob eine Liegenschaft in der Vergangenheit bereits einmal vermietet und wie hoch in diesem Fall die Abschreibungsbasis beim Rechtsvorgänger war. Aus diesem Grund wurde in der Verwaltungspraxis bislang eine Vereinfachung zugelassen, wonach bei unentgeltlicher Übertragung eines Gebäudes die fiktiven Anschaffungskosten angesetzt werden konnten, wenn das Gebäude trotz vorhergehender Vermietung durch den Rechtsvorgänger über einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren nicht vermietet wurde.

Gesetzliche Verankerung

Seit 2026 ist diese Vereinfachung in leicht modifizierter Form gesetzlich verankert: Der Ansatz von fiktiven Anschaffungskosten ist gesetzlich nunmehr auch dann möglich, wenn ein unentgeltlich erworbenes Gebäude vom Rechtsvorgänger vor dem 1.1.2013 letztmalig zur Erzielung von Einkünften genutzt wurde. Weiters tritt bei erstmaliger Vermietung an die Stelle des zwingenden Ansatzes der fiktiven Anschaffungskosten ein Wahlrecht, wodurch statt der fiktiven auch die tatsächlichen Anschaffungskosten angesetzt werden können, sofern diese bekannt sind und auf Verlangen nachgewiesen werden können.

Der Ansatz der fiktiven Anschaffungskosten führt in der Regel zwar zu einer höheren Abschreibung, was während der Vermietung aus steuerlicher Sicht vorteilhaft sein kann. Allerdings sind die nachstehenden Auswirkungen bei einer allfälligen Veräußerung des Grundstücks zu beachten.

Auswirkungen auf den Veräußerungsgewinn

Bei einer späteren Veräußerung der Liegenschaft kommt es im Falle des Ansatzes der fiktiven Anschaffungskosten zu einer gespaltenen Betrachtungsweise, die das Grund-



stück steuerlich in zwei Phasen, nämlich in „Altvermögen“ und in „Neuvermögen“ aufteilt: Die Wertveränderungen bis zum Beginn der Vermietung werden dem Altvermögen zugerechnet, wobei als Veräußerungserlös die fiktiven Anschaffungskosten anzusetzen sind. Wertveränderungen ab Beginn der Vermietung zählen zum Neuvermögen, wobei anstelle der tatsächlichen Anschaffungskosten die fiktiven Anschaffungskosten treten.

Bei der Berechnung der Immobilienertragsteuer (ImmoEST) wird beim Altvermögen für den entsprechenden Teil pauschal mit 86 % der fiktiven Anschaffungskosten gerechnet; daraus ergibt sich eine effektive Steuerbelastung von 4,2 %. Beim Neuvermögen wird die Differenz aus Verkaufserlös, fiktiven Anschaffungskosten und geltend gemachten Abschreibungen mit 30 % besteuert. Die tatsächliche Steuerbelastung hängt daher wesentlich von der Vermietungsdauer ab. Ohne Ansatz fiktiver Anschaffungskosten beträgt die pauschale ImmoEST ebenfalls 4,2 % des Verkaufserlöses.

Hinweis

Das Wahlrecht ist sorgfältig zu prüfen. Bei geplanter Vermietung oder späterem Verkauf empfiehlt sich eine frühzeitige steuerliche Beratung.

MEHRWERTSTEUERSENKUNG AUF LEBENSMITTEL

Die Bundesregierung hat eine Senkung der Mehrwertsteuer auf Lebensmittel angekündigt. Ab 1.7.2026 wird die Mehrwertsteuer auf zentrale Produkte des täglichen Bedarfs auf 4,9 % gesenkt.



Die Mehrwertsteuer auf ausgewählte Lebensmittel in Österreich beträgt derzeit 10 %. Mit der geplanten Maßnahme der Bundesregierung wird dieser Satz ab 1.7.2026 auf 4,9 % gesenkt. Damit die Senkung bei den Konsumenten ankommt, muss der Lebensmittelhandel die reduzierte Mehrwertsteuer an diese weitergeben.

Im Ministerrat hat die Bundesregierung die Liste der Lebensmittel vorgestellt, auf welche die Mehrwertsteuersenkung anwendbar sein wird. Darunter fallen etwa Milch, Milcherzeugnisse und Eier, Gemüse, Obst, Getreide, Müllereierzeugnisse und Backwaren, sowie Speisesalz. Die einzelnen Produkte werden mithilfe der individuellen kombinierten Nomenklatur (KN) festgelegt. Fleisch und Wurstwaren stehen nicht auf der Liste.

Herausforderung für Unternehmen

Für Konsumenten kann die Mehrwertsteuersenkung auf Lebensmittel des täglichen Bedarfs eine Entlastung darstellen. Gleichzeitig stellt die Maßnahme aber auch eine Herausforderung für Unternehmen dar. So muss einerseits der neue Steuersatz spätestens zum 1.7.2026 in der Registrierkasse implementiert sein. Weiters sind das Warenwirtschaftssystem und die Buchhaltung anzupassen. Auswirkungen können die Änderungen auch auf die Kalkulation und auf die Preisauszeichnung haben.

Information zur Finanzierung

Die Maßnahme soll vollständig gegenfinanziert werden, etwa durch eine gemeinschaftliche Plastikabgabe für nicht recyclebares Plastik oder eine gemeinschaftliche Paketabgabe für Drittstaatspakete.

KILOMETERGELD UND FAHRTENBUCH

Die steuerliche Behandlung von Kraftfahrzeugen im Unternehmensbereich hängt wesentlich vom Umfang der betrieblichen Nutzung sowie von der ordnungsgemäßen Dokumentation der Fahrten ab. Bei einer überwiegend privaten Nutzung sind klare Regelungen zum Kilometergeld zu beachten. Bei überwiegend betrieblicher Nutzung ist der Privatanteil nachzuweisen.



Wird ein Fahrzeug vom Unternehmer sowohl privat als auch betrieblich genutzt und beträgt der betriebliche Nutzungsanteil weniger als 50 %, ist das Kraftfahrzeug dem Privatvermögen zuzuordnen. In diesem Fall können betriebliche Fahrten im Wege des Kilometergeldes geltend gemacht werden.

Das amtliche Kilometergeld ist eine zulässige Pauschalabgeltung für alle Kosten, die durch die Verwendung eines privaten Fahrzeuges im Zuge einer Dienstreise anfallen. Voraussetzung dafür ist unter anderem ein entsprechender Nachweis der gefahrenen Kilometer, der in der Regel durch ein Fahrtenbuch zu erbringen ist.

Kilometergeld: Höhe und steuerliche Begrenzung

Seit 1.1.2025 beträgt das Kilometergeld EUR 0,50 pro betrieblich gefahrenem Kilometer. Mit dem Kilometergeld sind sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und dem Betrieb des Kraftfahrzeugs abgegolten. Dazu zählen insbesondere die Absetzung für Abnutzung, Kosten für Treibstoff und Öl, Service- und Reparaturkosten, Ausgaben für Zusatzausstattungen, Steuern und Gebühren, Versicherungsprämien, Mitgliedsbeiträge bei Autofahrerklubs sowie Finanzierungskosten. Das amtliche Kilometergeld steht für höchstens 30.000 km steuerlich zu. Werden betriebliche Fahrten von mehr als 30.000 km (welche aber weniger als 50 % der gesamten Jahreskilometerleistung ausmachen) zurückgelegt, können entweder das Kilometergeld für 30.000 km oder die tatsächlichen Kosten im Ausmaß der betrieblichen Nutzung angesetzt werden.

Nachweis durch Fahrtenbuch

Der Nachweis der betrieblichen Nutzung eines Fahrzeugs hat durch ein Fahrtenbuch oder andere geeignete Aufzeichnungen zu erfolgen. Diese Aufzeichnungen müssen eine verlässliche Beurteilung ermöglichen und jedenfalls die in der Kilometergeldverordnung genannten Informationen enthalten. Dazu zählen das Datum der Fahrt, der Kilometerstand, die Anzahl der betrieblich zurückgelegten Tageskilometer sowie der Ausgangs- und Zielpunkt der Fahrt. Darüber hinaus ist der Zweck der jeweiligen betrieblichen Fahrt festzuhalten. Ein elektronisches Fahrtenbuch ist zulässig, sofern sichergestellt ist, dass die Eintragungen unveränderbar sind. Fahrtenbücher, die in Excel oder vergleichbaren Programmen geführt werden, gelten als nicht zulässig. Die Führung eines Fahrtenbuches ist auch dann möglich, wenn das genutzte Fahrzeug im Eigentum eines Dritten steht.

Zuordnung des Fahrzeugs zum Betriebsvermögen

Bei überwiegend betrieblicher Nutzung sind die Kosten des Fahrzeugs steuerlich in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anzusetzen und um einen entsprechenden Privatanteil zu kürzen. Der Nachweis der tatsächlichen Nutzung ist dabei in der Regel durch ein Fahrtenbuch zu erbringen.

Fazit

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die steuerliche Geltendmachung von Fahrtkosten eine sorgfältige Dokumentation der betrieblichen Nutzung voraussetzt. Insbesondere das ordnungsgemäß geführte Fahrtenbuch spielt dabei eine zentrale Rolle, um entweder das Kilometergeld in Anspruch nehmen oder den Privatanteil nachweisen zu können.



STEUERBERATUNG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
UNTERNEHMENSBERATUNG

> www.eca.at

Den ECA Monat finden Sie auch online auf unserer Homepage und Beiträge zu weiteren Themen auf unserer facebook-Seite /ECA.Beratergruppe

FEIERTAGSARBEITSENTGELT UND ÜBERSTUNDENZUSCHLÄGE

Damit sich Mehrarbeit wieder lohnt, gelten seit 1.1.2026 neue steuerliche Regelungen für Überstundenzuschläge und das Feiertagsarbeitsentgelt.



Das Feiertagsarbeitsentgelt wird (wieder) bis zu EUR 400,00 monatlich steuerfrei gestellt. Überstundenzuschläge bleiben für die ersten 15 Überstunden im Monat in Höhe von maximal EUR 170,00 pro Arbeitnehmer und Monat steuerfrei.

Feiertagsarbeitsentgelt

Arbeit trotz Feiertagsruhe begründet Anspruch auf Feiertagsarbeitsentgelt. Seit 1.1.2025 war dieses nach einer BFG-Entscheidung 2024 steuerpflichtig.

Lediglich echte Zuschläge, die über den Grundlohn hinausgehen, sollten steuerlich begünstigt sein. Zuvor gingen Arbeitgeber davon aus, dass auch das Feiertagsarbeitsentgelt an sich – wie auch die Zuschläge – steuerfrei gestellt ist. Die Entscheidung führte zu einem Nettolohnverlust für Arbeitnehmer, welcher nun durch die gesetzliche Änderung wieder behoben wird. Die Steuerfreiheit von Feiertagsarbeitsentgelt ist nun rückwirkend ab 1.1.2026 ausdrücklich gesetzlich verankert.

Somit sind Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen, Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit und mit diesen Arbeiten zusammenhängende Überstundenzuschläge sowie das Feiertagsarbeitsentgelt insgesamt bis EUR 400,00 monatlich steuerfrei.

Begünstigung von Überstundenzuschlägen

Von 1.1.2024 bis 31.12.2025 wurden die steuerlichen Begünstigungen von Überstunden ausgeweitet und die Zuschläge für die ersten 18 Überstunden im Ausmaß von 50 % des Grundlohns mit höchstens EUR 200,00 pro Monat und Mitarbeiter steuerfrei gestellt. Ab 1.1.2026 hätte der Freibetrag dann EUR 120,00 für die ersten zehn Überstunden betragen sollen.

Nun wurde vom Gesetzgeber der höchstmögliche steuerfreie Zuschlag erneut abgeändert und beträgt für das Kalenderjahr 2026 für die ersten 15 Überstunden, im Ausmaß von höchstens 50 % des Grundlohnes, insgesamt maximal EUR 170,00 pro Monat und Dienstnehmer. Ab dem Jahr 2027 wird der steuerfreie Zuschlag dann, wie ursprünglich für das Kalenderjahr 2026 vorgesehenen, maximal EUR 120,00 für die ersten zehn Überstunden betragen.

Hinweis zur Umsetzung

Für die Monate Jänner 2026 bis zur Kundmachung bzw. Softwareanpassung ist die neue Regelung im Zuge einer Aufrollung durch den Arbeitgeber zu berücksichtigen. Diese hat – nach technischen und organisatorischen Möglichkeiten – ehestmöglich, spätestens aber bis Ende Mai 2026 zu erfolgen. So profitieren Arbeitnehmer zeitnah. Wir unterstützen Sie bei Umsetzung und Adaptierung.



www.eca.at – Über 20 Standorte vom Bodensee bis zum Neusiedlersee.

